

Beglaubigte Abschrift

OBERVERWALTUNGSGERICHT

DES LANDES SACHSEN-ANHALT



4 L 80/22
9 A 453/21 MD

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des [REDACTED]
vertreten durch den Landrat,
[REDACTED]

Klägers und
Antragstellers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Remmers, Robra und Meyer,
Seumestraße 1, 39104 Magdeburg,

g e g e n

das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt,
vertreten durch den Präsidenten,
Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle,

Beklagten und
Antragsgegner,

w e g e n

Kommunalaufsichtsrechts
- Antrag auf Zulassung der Berufung -

hat das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt - 4. Senat - am 13. Dezember 2022 beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg - 9. Kammer - vom 31. März 2022 zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird für das Zulassungsverfahren auf 15.000,00 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg.

Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung i.S.d. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO macht der Kläger nicht in hinreichender Weise geltend.

Der Zulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO ist erfüllt, wenn im Zulassungsverfahren ein einzelner tragender Rechtssatz oder eine einzelne erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt wird. Schlüssige Gegenargumente liegen vor, wenn mit dem Zulassungsantrag substantiiert rechtliche oder tatsächliche Umstände aufgezeigt werden, aus denen sich die gesicherte Möglichkeit ergibt, dass die erstinstanzliche Entscheidung unrichtig ist (BVerfG, Beschluss vom 20. Dezember 2010 - 1 BvR 2011/10 -, juris, Rdnr. 19).

Diese Voraussetzungen liegen nicht vor, weil die erstinstanzliche Entscheidung jedenfalls im Ergebnis offensichtlich richtig ist (vgl. dazu BVerfG, Beschluss vom 9. Juni 2016 - 1 BvR 2453/12 -; BVerwG, Beschluss vom 10. März 2004 - 7 AV 4.03 -; jeweils juris).

Der Kläger wendet sich gegen einen Teilabhilfebescheid des Beklagten vom 19. April 2021, in dem der Beklagte kommunalaufsichtlich u.a. anordnete, dass der Kläger dem Landesrechnungshof des Landes Sachsen-Anhalt bzw. - für zwei Unternehmen - dem Rechnungsprüfungsamt des Klägers bis spätestens vier Monate nach Bestandskraft des Bescheides dauerhaft die in § 54 HGrG vorgesehenen Prüfrechte in sieben namentlich genannten privatwirtschaftlichen Unternehmen einzuräumen habe, in denen entweder die Mehrheit der Anteile oder zumindest ein Viertel der Unternehmensanteile dem Kläger gehöre und ihm gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile zustehe. Außerdem erfolgten Anordnungen dahingehend, dass der Kläger innerhalb dieser viermonatigen Frist nachweislich intensive Bemühungen zu unternehmen habe, um dem Landesrechnungshof bzw. seinem eigenen Rechnungsprüfungsamt - für ein Unternehmen - dauerhaft die Prüfrechte im Sinne des § 54 HGrG bezüglich zweier namentlich genannter Unternehmen einzuräumen, an denen er auch mit anderen Gebietskörperschaften Anteile, aber nicht deren Mehrheit halte.

In Sitzungen vom 4. März und 27. Mai 2020 hatte der Kreistag des Klägers mehrheitlich eine Beschlussvorlage abgelehnt, in der der Landrat beauftragt wurde, in den Gesellschafterversammlungen, an denen der Kläger beteiligt ist, eine Ergänzung des Gesellschaftsvertrages um die Prüfrechte der Rechnungsprüfungsbehörden gemäß § 54 HGrG herbeizuführen.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen und entschieden, der Kläger habe die ihm obliegenden Pflichten nach § 140 Abs. 3 und 4 KVG LSA nicht erfüllt und der Beklagte sei im Rahmen seines ihm nach § 147 KVG LSA eingeräumten Ermessens berechtigt, eine Anordnung zur Durchführung der notwendigen Maßnahmen zu treffen. Der Kläger habe insbesondere nicht (hinreichend) darauf hingewirkt, seinem Rechnungsprüfungsamt und bzw. oder dem Landesrechnungshof des Landes Sachsen-Anhalt die nach § 54 HGrG vorgesehenen Prüfbefugnisse an den Unternehmen, die in dem streitigen Bescheid genannt seien, einzuräumen. Dabei könne dahinstehen, ob eine Kommune der ihr nach § 140 Abs. 3 KVG LSA obliegenden Pflicht schon dann nicht hinreichend nachgekommen sei, wenn sie - wie hier - „im Unternehmen“ keinerlei Aktivitäten entwickelt habe. Für ein „Hinwirken“ im Sinne des § 140 Abs. 3 KVG LSA reiche es nicht aus, dass an den Kreistag nur die Frage der Einräumung der Prüfrechte herangetragen werde. Vielmehr sei der Kläger vor allem nach der Ablehnung der entsprechenden Beschlussvorlage in der Kreistagssitzung vom 4. März 2020 dazu angehalten gewesen, andere Möglichkeiten zur Einräumung der Prüfbefugnisse in Erwägung zu ziehen und hätte die Beschlussvorlage erweitern müssen, um auch (in kommunalrechtlicher Hinsicht) weitergehende Anstrengungen zur Einräumung der Prüfrechte nachzuweisen. Weiterhin stelle sich die Anordnung, wonach der Kläger hinsichtlich zweier Unternehmen „nachweislich intensive Bemühungen“ zur Einräumung der Prüfbefugnisse zu unternehmen habe, als sachgerechte und hinreichend bestimmte Umsetzung der durch § 140 Abs. 4 KVG LSA normierten Pflichtenlage dar.

Die dagegen erhobenen Einwendungen des Klägers sind nicht durchgreifend.

Gehören einer Kommune an einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit Anteile in dem in § 53 HGrG bezeichneten Umfang, hat sie gem. § 140 Abs. 3 KVG LSA darauf hinzuwirken, dass den für sie zuständigen Prüfungseinrichtungen die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden. Ist eine Kommune allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften an einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit nicht in dem in § 53 HGrG bezeichneten Umfang beteiligt, so soll die Kommune, soweit ihr Interesse dies erfordert, gem. § 140 Abs. 4 KVG LSA darauf hinwirken, dass ihr die Rechte nach § 53 Abs. 1 HGrG sowie ihr und den für sie zuständigen Prüfungseinrichtungen die Befugnisse nach § 54 HGrG eingeräumt werden.

Ohne Erfolg trägt der Kläger vor, es liege keine Verletzung der ihm obliegenden Pflichten i.S.d. § 147 KVG LSA vor, weil sein Landrat als Organ der Kommune durch Einlegung von Widersprüchen gegen die Ablehnungen der Beschlussvorlagen alles in seiner Macht

stehende getan habe, um den Kreistag zu einer positiven Beschlussfassung zu bewegen, und er habe somit im Rahmen des § 140 Abs. 3 KVG LSA darauf hingewirkt bzw. im Rahmen des § 140 Abs. 4 KVG LSA intensive Bemühungen unternommen, dass den für ihn zuständigen Prüfungseinrichtungen die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.

Wie das Verwaltungsgericht zu Recht und unbeanstandet vom Kläger festgestellt hat, meint „Hinwirken“ im Sinne des § 140 Abs. 3 KVG LSA, dass die Kommune alle (bekannten und zumutbaren) Möglichkeiten ergreifen muss, um den zuständigen Prüfbehörden die Prüfbefugnisse nach § 54 HGrG einzuräumen. Sollte die Entscheidung über die Einräumung der Prüfrechte ausschließlich in den Machtbereich der Kommune fallen, verdichtet sich diese Vorgabe - was das Verwaltungsgericht offengelassen hat - zu einer Verpflichtung zur Einräumung. Im Rahmen des § 140 Abs. 4 KVG LSA gilt das Gleiche, sobald - wie es das Verwaltungsgericht hier ebenfalls unbeanstandet angenommen hat - eine Pflicht der Kommune zum Hinwirken besteht.

Nach diesen Maßgaben reichte es im Gegensatz zur Auffassung des Klägers weder im Rahmen des § 140 Abs. 3 KVG LSA noch im Rahmen des § 140 Abs. 4 KVG LSA aus, dass dem Kreistag mehrfach eine - im Hinblick auf dessen grundlegende Nichtbefürwortung der Einräumung von Prüfbefugnissen - gleichlautende Beschlussvorlage zur Beauftragung des Landrates hinsichtlich der Einräumung von Prüfrechten vorgelegt wurde, selbst wenn dieser annehmen durfte, dass selbst eine Erweiterung der Beschlussvorlage an der Entscheidung des Kreistages nichts verändert hätte und der Landrat gegen die ablehnenden Beschlüsse des Kreistages jeweils Widerspruch eingelegt hat.

Die in § 140 Abs. 3 und Abs. 4 KVG LSA normierten Pflichten richten sich an die Kommune und somit im Falle eines Landkreises sowohl an den Landrat als auch den Kreistag als Organe des Landkreises (vgl. § 7 Abs. 1, 2 Nr. 3 KVG LSA). Denn eine Selbstverwaltungskörperschaft handelt nur durch ihre Organe (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 7. Dezember 2021 - 9 S 188/20 -, juris, Rdnr. 53; OVG Thüringen, Beschluss vom 14. Februar 2014 - 3 EO 80/14 -, juris, Rdnr. 20; vgl. auch OVG Niedersachsen, Beschluss vom 26. Juni 2018 - 10 ME 265/18 -, juris, Rdnr. 12).

Damit ist nicht nur der Landrat, sondern auch der Kreistag verpflichtet, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 140 Abs. 3 bzw. Abs. 4 KVG LSA im Rahmen seiner Befugnisse (vgl. § 45 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 9, § 131 Abs. 1 Satz 6 KVG LSA) alle (bekannten und zumutbaren) Möglichkeiten zu ergreifen, um den zuständigen Prüfbehörden die Prüfbefugnisse nach § 54 HGrG einzuräumen (vgl. auch Kirchmer/Meinecke, Wirtschaftsrecht der Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt, § 140 KVG LSA, Rdnr. 20; Bücken-Thielmeyer u.a., Kommunalverfassungsrecht Sachsen-Anhalt, § 140 KVG LSA, Nr. 4; Schmid u.a., Kommunalverfassung für das Land Sachsen-Anhalt, § 140 KVG LSA, Rdnr. 110). Dazu gehört, dass der Kreistag eine Beschlussfassung dahingehend vornimmt, dass die Vertreter der Kommune in dem Unternehmen entweder unmittelbar eine

Einräumung der Prüfbefugnisse vornehmen oder zumindest ernsthaft bei den anderen Mitinhabern des Unternehmens auf eine solche Einräumung hinwirken. Kommt der Kreistag diesem gesetzlichen Gebot nicht nach, kann die Kommunalaufsichtsbehörde - wie hier - anordnen, dass der Landkreis innerhalb einer angemessenen Frist die notwendigen Maßnahmen durchführt (§ 147 KVG LSA). Es ist danach unerheblich, dass vorliegend der Kreistag als Organ des Beklagten eine solche Beschlussfassung bislang verweigert hat (so auch VG Halle, Beschluss vom 22. März 2016 - 6 B 11/16 -, juris, Rdnr. 15).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwertes folgt aus § 52 Abs. 1 GKG in Anlehnung an den sog. Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (NVwZ-Beilage 2013, 57ff.) Nr. 22.5.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§§ 152 Abs. 1 VwGO, 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Schmidt

Dr. Bechler

Schneider

Die Übereinstimmung der vorstehenden
Abschrift mit der Urschrift wird beglaubigt:
Magdeburg, 28. Dezember 2022

(elektronisch signiert)

Markwart, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle